



Merkblatt 25%-Dienstaufträge in Elternzeit im Probendienst

Auf die Erteilung eines 25%- Dienstauftrages in Elternzeit besteht **kein Anspruch**. Voraussetzung für einen solchen ist zunächst die Elternzeit selbst. Außerdem muss ein sinnvoller Dienstauftrag formuliert werden können bzw. muss ein tatsächlicher Bedarf in einem KiBez vorhanden sein. Prinzipiell können Dienstaufträge im Probendienst (PD) widerrufen werden.

Bei einem gemeindlichen DA ist das **Einverständnis der beteiligten Kirchengemeinde** einzuholen.

Direkt nach dem Vikariat führt die Beantragung von Elternzeit bei gleichzeitiger Aufnahme eines 25%-DA's zur **Ordination** und zur **Aufnahme in den PD**.

Der **Antrag auf Elternzeit** muss vor dem Kollegialbeschluss zur Aufnahme in den PD vorliegen. Sollte sich der Beginn des PD's mit dem voraussichtlichen Geburtsstermin bzw. mit Mutterschutzfristen überschneiden/überlappen, so muss **mindestens eine Absichtserklärung** hinsichtlich der beabsichtigten EZ und deren Zeitraum vorliegen. Die beantragte/beabsichtigte EZ muss **mindestens sechs Monate** betragen.

Überlappen sich **Mutterschutz** und Beginn des PD, so wird die betreffende Person, sofern sie eine Absichtserklärung für einen 25%-DA in EZ abgibt (s.o.), mit einem vollen (fiktiven) DA im Mutterschutz in den PD aufgenommen.

Bei Aufnahme eines 25%-DA's besteht ein Anspruch auf Erstattung der **Umzugskosten** nur dann, wenn der Umzug **dienstlich** erforderlich ist. Ansonsten gilt die Regelung, dass Umzüge in die EZ hinein nicht erstattet werden.

Wird (bereits) eine Dienstwohnung bewohnt, wird bei einem 25%-DA in EZ das nicht um den Betrag des **Dienstwohnungsausgleichs (DWA)** verminderte Grundgehalt anteilig ausbezahlt. Für die Dienstwohnung ist – wie üblich in EZ – eine Nutzungsentschädigung zu entrichten, die Versteuerung der Dienstwohnung entfällt. (Dies ändert sich erst ab einem DA von mind. 50%: Dann wird der DiWo-Ausgleich einbehalten, und die DiWo ist zu versteuern.)

Wird bei Aufnahme eines unterhältigen DA's keine Dienstwohnung bewohnt, wird das nicht um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) verminderte Grundgehalt anteilig (d.h. in dem dem Dienstauftrag entsprechenden Umfang) ausbezahlt.

Wird keine Dienstwohnung bewohnt, wird ein **Dienstzimmer** zur Verfügung gestellt. **Fahrten** zw. Wohnung bzw. Wohnort und Dienstzimmer gelten als Fahrten zum Dienstsitz und können folglich nicht über ein Fahrtenbuch abgerechnet, jedoch in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Es kann **kein Trennungsgeld** gezahlt werden, da kein Anspruch auf eine DiWo besteht. Die Fahrten zwischen Dienstsitz und dienstlichen Einsatzorten werden über das Fahrtenbuch abgerechnet.

Neuregelung der Anrechnung von 25%-DA's auf die Mindestzeit im Probendienst ab 2019:

Zunächst gilt die Regelung weiter, dass **bis zu 12 Monaten EZ im PD angerechnet werden, egal, ob darin 0% oder 25% Dienstauftrag** wahrgenommen wurden. Nach diesen zwölf Monaten ist es möglich für **bis zu sechs weitere Monate 25% in EZ** zu arbeiten. Diese werden **zur Hälfte (also mit 3 Monaten)** auf die Mindestzeit im Probendienst **angerechnet**. Weitere Monate EZ mit oder mit nur 25% DA verlängern den Probendienst um jeweils volle Monate. Die Anstellungsfähigkeit kann nur verliehen werden, wenn mind. 21 Monate im Probendienst mind. ein 50%-Dienstauftrag wahrgenommen wurde.

25%-DA's sind im Rahmen der dienstlichen Inanspruchnahme **ruhegehaltstfähig**.

Es besteht ein **Beihilfeanspruch**. Zu den Beiträgen zur Krankheitshilfe kann beim OKR ein Zuschuss beantragt werden. Zu Erstattungen durch die Krankheitshilfe bitte dort nachfragen. Achtung: Der Pfarrverein legt bei der Berechnung des Beitrags für die Krankheitshilfe grundsätzlich einen vollen Dienstauftrag zugrunde. Auch bei reduzierten Dienstaufträgen wird also der volle Beitrag zur Krankheitshilfe einbehalten. Näheres bitte unbedingt rechtzeitig dort erfragen.

Dienstvorgesetzte/r ist der Dekan/die Dekanin. Mit ihm/ihr wird der DA inhaltlich vorbesprochen und dem OKR zur Genehmigung vorgelegt.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Dienstaufträge (Vorschlag):

- 1-2 Gottesdienste im Monat
- Kasualien nach Absprache (i.d.R. Beteiligung an einer bestehenden Vertretungsregelung)
- KU (wenn kein KU dann RU)
- Anlassorientierte Seelsorge (kein eig. Seelsorgebezirk)
- Nur beratende Teilnahme an den Sitzungen des KGR und keine Stellvertretung im Pfarramt, keine GF.
- Ein Dienstzimmer wird zur Verfügung gestellt.
- Die Erreichbarkeit ist im Rahmen der Vertretungsregelung und in Absprache mit dem Dekanatamt zu regeln.